

03.07.97

EU - Fz - Wi

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/6/EWG des Rates über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten

KOM(97) 71 endg.; Ratsdok. 9406/97

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 3. Juli 1997 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 17. Juni 1997 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Da sich der Vorschlag auf Artikel 57 Abs. 2 EGV stützt, findet das Mitentscheidungsverfahren Anwendung. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß und das Europäische Währungsinstitut werden an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 454/90 = AE-Nr. 901495.

Begründung

Ziel dieses Vorschlags ist die Änderung der Richtlinie des Rates 93/6/EWG über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten im Hinblick auf den Einsatz interner Risikomanagementmodelle für die Messung des Marktrisikos und die Einbeziehung von Maßnahmen, die gewährleisten, daß genügend Eigenkapital zur Deckung der mit Wareninstrumenten und derivativen Wareninstrumenten verbundenen Marktrisiken vorhanden ist.

Dies geschieht zum einen als Antwort auf die Forderung in Artikel 14 der Richtlinie 93/6/EWG, "die Richtlinie 93/6/EWG im Licht der ... Entwicklungen in den internationalen Gremien, in denen die Aufsichtsbehörden mitwirken, zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern". Diese Bestimmung sollte gewährleisten, daß die weiteren Arbeiten auf dem Gebiet des Marktrisikos, die während dieser Zeit im Baseler Ausschuß für Bankenaufsicht durchgeführt werden, in den EU-Rechtsvorschriften berücksichtigt werden. Die Arbeiten des Baseler Ausschusses gipfelten in der "Änderung der Baseler Eigenkapitalvereinbarung zur Einbeziehung der Marktrisiken" vom Januar 1996. Diese ergänzt die Eigenkapitalvereinbarung von 1988 (die internationale Normen für die Kapitaladäquanz internationaler Banken festlegt) durch eine standardisierte Methode zur Bewertung des Marktrisikos, die im wesentlichen derjenigen entspricht, die bereits in der Richtlinie des Rates 93/6/EWG verabschiedet wurde. Sie enthält jedoch auch die beiden neuen Elemente, d.h. die Verwendung interner Modelle und die Einbeziehung von Wareninstrumenten in die Bewertung von Marktrisiken, die Gegenstand dieses Vorschlags sind. Der Baseler Vorschlag wird am 1. Januar 1998 in Kraft treten.

Zum anderen sieht Artikel 13 der Richtlinie des Rates 93/6/EWG vor, daß "die Kommission dem Rat so rasch wie möglich Vorschläge für die Kapitalanforderungen an den Rohstoffhandel, den Handel mit davon abgeleiteten Instrumenten ... vorlegt". Diese Aufgabe ist mehr als überfällig; sie ist aber verschoben worden, um den Entwicklungen in den internationalen Gremien Rechnung zu tragen und das Thema ausführlich mit den betroffenen Kreisen zu diskutieren. Dieser Vorschlag stützt sich auf die diesbezüglichen Arbeiten des Baseler Ausschusses, und die europäischen für die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen zuständigen Behörden sind weitgehend konsultiert worden.

Die Änderungen haben zweierlei Gründe:

Zum einen sollen die zuständigen Behörden in die Lage versetzt werden, den Instituten zu gestatten, ihre internen Modelle zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für Marktrisiken unter strengen Bedingungen anwenden zu können. Dies ist erforderlich, um die EU-Gesetzgebung den modernen Praktiken anzupassen. Diese Entwicklung wird die Institute ermutigen, im Zusammenhang eines verbesserten Gesamtkonzepts des Risikomanagements genauere Techniken zur Risikomessung zu verwenden. Derartige ausgereifte interne Modelle sind in der Lage, die Risiken, die mit den Wertpapierhandelsbestandstätigkeiten von Banken und Wertpapierfirmen in Verbindung stehen, genauer zu bemessen, und werden diese Institute befähigen, sich rascher den Veränderungen in ihren Portefeuilles anzupassen. Damit werden u.U. die Kapitalkosten eines Instituts im Vergleich zu dem in der Richtlinie 93/6/EWG vorgesehenen Standardansatz verringert. Wirtschaftlich und aufsichtlich gesehen sind diese ausgereiften Techniken höchst wünschenswert, denn sie steigern die

Fähigkeit, rechtzeitig und korrekt den involvierten Risiken Rechnung zu tragen und die entsprechende Eigenkapitalunterlegung gemäß dem erforderlichen Minimum umzulegen. Diese Techniken werden nicht nur zu einer effizienteren Ausnutzung des Eigenkapitals durch Kreditinstitute und Wertpapierfirmen im allgemeinen führen, sondern sie werden auch das Erfordernis für diese Institute verringern, doppelte Berechnungen für das Marktrisiko für interne und aufsichtliche Zwecke anstellen zu müssen und so zu beträchtlichen Kosteneinsparungen führen. Der Beratende Bankenausschuß hat empfohlen, daß die Änderungsrichtlinie gleichzeitig mit der Baseler Änderung Ende 1997 in Kraft treten sollte, um mögliche Wettbewerbsnachteile für EU-Institute zu vermeiden, wenn die Nicht-EU-Mitglieder des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht beginnen, ihren Instituten die Verwendung interner Modelle zu gestatten.

Zum anderen wird der Handel mit Waren und Warenderivaten, der von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten getätigt wird, derzeit der vollen Kreditrisikobelastung gemäß der Richtlinie 89/647/EWG unterworfen, die für die vorwiegend involvierten Marktrisiken nicht zweckmäßig ist. Deshalb ist es erforderlich, Eigenkapitalanforderungen einzuführen, die diesen Risiken genauer Rechnung tragen. Waren und Warenderivate gelten als hochvolatile Tätigkeiten, die mit beträchtlichen Risiken behaftet sind. In dem Maße, wie Wertpapierfirmen und Kreditinstitute also diese Tätigkeiten gelegentlich in Ergänzung zu ihren anderen genehmigten Geschäften ausüben, ist eine angemessene Eigenkapitalunterlegung erforderlich, um die Einleger und Anleger dieser Institute zu schützen. Die von dieser vorgeschlagenen Richtlinie festgeschriebenen Eigenkapitalanforderungen zielen nicht darauf ab, Vorschriften für eigentliche Warenhändler zu sein, die allgemein nicht unter diese Richtlinie fallen sollten, denn ihre Tätigkeiten sind weder in den Listen der Tätigkeiten, die in der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie) oder der Richtlinie 89/646/EWG des Rates (Zweite Bankrechtskoordinierungs-Richtlinie) aufgelistet sind, enthalten, und auch die Richtlinie 93/22/EWG des Rates nimmt insbesondere Institute aus, deren Haupttätigkeit im Handel mit Waren untereinander oder mit den Erzeugern oder den gewerblichen Verwendern dieser Erzeugnisse besteht. In bezug auf die Kreditrisiken von OTC-Warenderivaten hat die Kommission bereits einen Vorschlag zur Anpassung der Solvabilitätskoeffizienten-Richtlinie (89/647/EWG) vorgelegt, über den derzeit nach wie vor im Europäischen Parlament und im Rat verhandelt wird. Was die wichtige Frage der Marktrisiken betrifft, mit denen die Wertpapierhandelsbestandpositionen in Waren und Warenderivaten behaftet sind, werden mit diesem Vorschlag Eigenkapitalanforderungen für Wertpapierfirmen und Kreditinstitute eingeführt, die von der großen Mehrheit der zuständigen Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten und im Baseler Ausschuß als angemessen angesehen werden. An dieser Stelle sei hervorgehoben, daß diese Anforderungen lediglich für Institute gelten sollten, die hauptsächlich mit Einlagen oder Anlagen ihrer Kunden handeln und deshalb speziellen Aufsichtsregeln unterliegen. Diese Regeln sollten nicht für spezialisierte gewerbliche Händler gelten, die hauptsächlich für eigene Rechnung oder mit anderen gewerblichen Händlern handeln.

Die vorgeschlagenen neuen Kapitalkosten zur Abdeckung der Marktrisiken aus Waren und Warenderivaten werden gemeinhin unter denen liegen, die derzeit aufgrund der Solvabilitätskoeffizienten-Richtlinie (die auf die Erfassung von Kreditrisiken abzielt) im Zusammenhang mit der Richtlinie 93/6/EWG des Rates (die zu ändern ist) gefordert werden. Die vorgeschlagene Richtlinie sieht drei Methoden vor:

- eine vereinfachte Methode, in der eine sehr konservative pauschale Eigenkapitalanforderung vorgeschrieben wird, die sicherstellen sollte, daß beaufsichtigte Institute, die gelegentlich solche risikobehafteten komplexen Tätigkeiten ausüben, über ein angemessenes Eigenkapitalpolster verfügen;
- ein Laufzeitbandkonzept, das - unter den gegenwärtigen Umständen - in dem Falle beaufsichtigter Wertpapierfirmen und Kreditinstitute die zweckmäßigste Antwort auf die erforderliche Eigenkapitalunterlegung ist, die in bezug auf die mit diesen Tätigkeiten verbundenen Risiken unabdingbar ist. Die Kapitalkosten werden allgemein niedriger als bei der ersten Methode sein;
- die internen Modelle, die - derzeit - für alle Aspekte der Derivategeschäfte noch nicht ausreichend entwickelt sind. Insbesondere für Optionen, die einen großen Bestandteil der Warenderivategeschäfte ausmachen, sind noch angemessene Techniken zu entwickeln. Die vorgeschlagene Richtlinie zielt aber wesentlich darauf ab, derartige Entwicklungen zu fördern.

Der Vorschlag trägt der Tatsache Rechnung, daß in einigen Mitgliedstaaten Wertpapierfirmen, die vorwiegend Geschäfte mit Waren und Warenderivaten tätigen, u.U. noch nicht in der Lage sind, interne Modelle zu verwenden, und daß die Erhöhung der Eigenkapitalanforderungen, die sich aus den anderen Berechnungsmethoden ergibt, ziemlich beträchtlich und abrupt ist. Um solchen Unternehmen ausreichend Zeit zur Anpassung oder zum Ausbau ihrer Risikomanagementsysteme zu geben, um interne Modelle verwenden zu können, ist u.U. zu überlegen, ob die jeweiligen Mitgliedstaaten ihnen nicht einen Übergangszeitraum gewähren können, während dessen sie alternative Sätze zugrunde legen können, die allerdings einigen zusätzlichen Aufsichts- und Transparenzbedingungen genügen müssen. Gleichzeitig ist davon auszugehen, daß sich diese internen Modelle weiter entwickeln werden, so daß sie für solche Unternehmen kosteneffizienter und für die zuständigen Behörden akzeptabel werden; dies gilt insbesondere für die Erfassung der nichtlinearen Risiken, die mit dem Optionshandel in Waren verbunden sind.

ARTIKEL I

Nummer 1 Buchstabe a) bezieht Waren und derivative Wareninstrumente in die Definition des Wertpapierhandelbestands ein, der einen Bestandteil der Tätigkeiten eines Instituts ausmacht, auf den die Marktrisikokapitalkosten berechnet werden.

Nummer 1 Buchstabe b) erweitert die Definition des "Optionsscheins", so daß der Begriff sich nunmehr auch auf Waren beziehen kann. Auf einigen Märkten gilt ein Warenoptionsschein als ein Eigentumsinstrument und nicht als ein Erwerbsanspruch. Für den Zweck dieser Richtlinie gilt die Bedeutung eines Optionsscheins im Zusammenhang mit Waren wie in diesem Text definiert. Die Definition des "Fremdoptionsscheins" wird gestrichen, da die Definition des Optionsscheins Fremdoptionsscheine einschließt und die Kapitaladäquanzbehandlung identisch ist. Die Finanzierung durch Aktienemission wird definiert, um die Freistellung der Finanzierung durch Aktienemission von den Eigenkapitalanforderungen für Waren in Anhang VII (3) klarzustellen.

Nummer 1 Buchstaben c) und d) stellen sicher, daß Waren eine ähnliche Behandlung in bezug auf die Eigenkapitalanforderungen wie Wertpapiere erfahren, wenn es um Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte bzw. um Verleih- und Leihgeschäfte geht.

Nummer 2 schreibt die Option fest, Modelle für die Berechnung der Kapitalkosten der sich aus dem Wertpapierhandel ergebenden Marktrisiken verwenden zu können, während **Ziffer (ii)** Waren in die Berechnung der Kapitalkosten für das Marktrisiko aus allen Geschäftstätigkeiten einbezieht und den Rückgriff auf Modelle gestattet.

Mit **Nummer 3** wird sichergestellt, daß alle Institute, d.h. einschließlich derjenigen, die interne Modelle für die Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für den Wertpapierhandel verwenden, den Anforderungen für Großkredite für Engagements gegenüber einzelnen Kunden unterliegen, die sich aus dem Wertpapierhandel ergeben, und zwar unabhängig davon, ob diese Großkredite im Rahmen des internen Modell-Ansatzes oder des Standard-Ansatzes benannt werden.

Mit **Nummer 4** werden die nach dem Konzept der internen Modelle berechneten Eigenkapitalanforderungen und die gemäß Anhang VII berechneten Aufwendungen für Warenpositionen in die Konsolidierungsbestimmungen dieses Artikels einbezogen. Warenpositionen können gegen entgegengesetzte Warenpositionen in konsolidierten Drittlandunternehmen unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen derartige Devisenpositionen aufgerechnet werden können, verrechnet werden.

Nummer 5 bezieht Waren in die Meldepflichten ein.

Die **Nummer 6** fügt Artikel 12 a ein, der eine Übergangsbestimmung enthält, mit der den zuständigen Behörden gestattet wird, Wertpapierfirmen von der Anwendung des Anhangs VII bis zum 31. Dezember 1999 auszunehmen.

Nummer 7 bezieht sich auf Änderungen in den Anhängen I bis VI.

Nummer 8 fügt die Anhänge VII und VIII an.

ARTIKEL 2 bis 4

Diese Artikel enthalten administrative Regelungen bezüglich der Verabschiedung dieser Richtlinie und ihrer Umsetzung durch die Mitgliedstaaten.

ANHANG I

Nummer 1 Buchstabe a) bezieht das Konzept der internen Modelle in diese Bestimmung ein, der zufolge die Eigenkapitalanforderungen für einen börsengehandelten Terminkontrakt der von der Börse vorgeschriebenen Einschlußzahlung entsprechen können, sofern die zuständige Behörde sich vergewissert hat, daß damit eine korrekte Bemessung der involvierten Risiken sichergestellt wird und daß die für die Berechnung der Einschlußzahlung verwendete Methode entweder dem Standard-Ansatz oder dem Konzept der internen Modelle gemäß Anhang I oder Anhang VIII der revidierten Richtlinie entspricht.

Nummer 1 Buchstabe b) bezieht das Konzept der internen Modelle in diese Bestimmung ein, die die Eigenkapitalanforderungen für Optionen betrifft.

Nummer 1 Buchstabe c) ergibt sich aus der Änderung der Definition des "Optionsscheins" und der Streichung der Definition des "Fremdoptionsscheins".

Nummer 1 Buchstabe d) berichtigt die unbeabsichtigte Wirkung des vorhandenen Wortlauts, der erstklassige Emittenten, die nachrangige Schuldinstrumente ausgegeben haben, von dieser Ermessensbestimmung ausschließt.

Die **Nummer 2 Buchstaben a), b) und c)** bezieht Waren in die Eigenkapital-Bestimmungen über Abwicklungs-/Lieferisiko und Gegenparteiausfallrisiko ein.

Durch **Nummer 3 Buchstaben a), b) und c)** wird Gold in die in Anhang III enthaltene Eigenkapitalregelung einbezogen. Dies entspricht der Baseler Entscheidung, Gold als Devisenposition zu behandeln, denn seine Volatilität entspricht mehr der von Fremdwährungen, und die Institute behandeln Gold auch ähnlich wie Fremdwährungen.

Durch **Nummer 3 Buchstabe a)** werden außerdem strengere Eigenkapitalanforderungen durch Umwandlung des "Freibetrags" von 2 % in einen "Schwellenwert" von 2 % eingeführt. Eine geringfügige Anpassung des Wortlauts bezüglich der unwiderruflichen Garantien ist außerdem in **Nummer 3 Buchstabe b)** enthalten.

Durch **Nummer 3 Buchstabe d)** wird die alternative Berechnung des Devisenrisikos in Anhang III Absatz 7 der Richtlinie des Rates 93/6/EWG geändert, der vorschreibt, daß die notwendige Analyse durch die zuständigen Behörden auf der Grundlage der gemäß Anhang I **Nummer 20** der Richtlinie für interne Modelle vorgeschriebenen Normen erfolgt.

Durch **Nummer 4 Buchstaben a) b) und c)** wird die Verwendung und Begrenzung von "Tier-3-Eigenkapital" (d.h. nachrangiges Fremdkapital mit einer ursprünglichen Fälligkeit von mindestens zwei Jahren, das die Anforderungen von Anhang V der Richtlinie 93/6/EWG erfüllt) zur Unterlegung von Warenrisiken und durch interne Modelle berechnete Wertpapierhandelsbestandsrisiken ausgeweitet.

Durch **Nummer 5 Buchstaben a) und b)** wird sichergestellt, daß alle Institute, d.h. einschließlich derjenigen, die Modelle zur Berechnung von Wertpapierhandelsbestandspositionen verwenden, Großkreditanforderungen für Engagements gegenüber einzelnen Kunden unterliegen, die sich aus dem Wertpapierhandel ergeben, unabhängig davon, ob diese Engagements durch ein Modell oder durch den Standard-Ansatz ermittelt wurden.

Anhang II - Warenrisiko

Ein neuer Anhang VII wird angefügt, in dem Methoden zur Berechnung des Marktrisikos aus Positionen in Waren und Warenderivaten dargelegt werden. Die wichtigsten Risiken, die die Methoden erfassen sollen, sind das "Kursschwankungsrisiko", das sich aus einer Änderung des Kassapreises ergibt, das "Basisrisiko", das sich aus potentiellen Änderungen im Verhältnis zwischen Preisen ähnlicher Waren im Laufe der Zeit ergibt, das "Zinsrisiko", das sich aus potentiellen Änderungen der Finanzierungskosten von Terminpositionen und Optionen ergibt, und das "Terminlückenrisiko", das sich aus anderen potentiellen Änderungen des Terminpreises ergibt.

Eine Laufzeitbandmethode stellt Eigenkapitalkosten entsprechenden Positionen innerhalb von Laufzeitbändern gegenüber, um das Basisrisiko, das Zinsrisiko und das Terminlückenrisiko zu erfassen, sowie die verbleibende unausgeglichene Position zur Erfassung des Kursschwankungsrisikos. Im Rahmen einer alternativen vereinfachten Methode wird eine Eigenkapitalaufwendung für die gesamte Nettoposition festgelegt, um das Kursschwankungsrisiko zu erfassen, sowie eine Eigenkapitalaufwendung in bezug auf die Bruttopositionen für jede Ware, um das Basis-, das Zinssatz- und das Terminlückenrisiko zu erfassen. Eine dritte Methode besteht in dem in **Anhang VIII** beschriebenen Konzept der internen Modelle.

Es ist nicht Zweck dieser Richtlinie, die Märkte für Waren und Warenderivate sowie die Teilnehmer auf diesen Märkten im allgemeinen zu erfassen. Die Waren und die Warenderivate stehen nicht auf der Liste der Tätigkeiten, die von der Zweiten Bankrechtskoordinierungs-Richtlinie oder der Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie (ISD) abzudecken wären. In Artikel 2 Absatz 2 der ISD heißt es deshalb ausdrücklich: "Diese Richtlinie gilt nicht für: ... (i) Personen, deren Haupttätigkeit darin besteht, Rohstoffgeschäfte untereinander oder mit den Erzeugern oder den gewerblichen Verwendern dieser Erzeugnisse zu tätigen, und die Wertpapierdienstleistungen nur für diese Gegenparteien und insoweit erbringen, als es für ihre Haupttätigkeit erforderlich ist." Deshalb muß der Großteil der Geschäfte auf den Warenmärkten nicht abgedeckt werden und sollte auch nicht von den vorgeschlagenen Änderungen der Kapitaladäquanz-Richtlinie beeinflußt werden.

Diese Richtlinie sollte jedoch auf die Geschäfte mit Waren und Warenderivaten von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen Anwendung finden, denn sie handeln im Namen ihrer Kunden bzw. mit deren Geldern. Wie in anderen Bereichen auch sollte die Aufsicht die finanzielle Stabilität und den Schutz der Kunden dieser Institute sicherstellen. Die Geschäfte mit Waren und Warenderivaten sind in höchstem Maße risikobehaftet und volatil. Wenn zugelassene Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen also diese Geschäfte für eigene Rechnung oder im Namen ihrer Kunden betreiben wollen, muß ein spezieller Schutz geschaffen werden, um eine mögliche negative Auswirkung dieser Geschäfte auf die Solvenz und die allgemeine Stabilität in Grenzen zu halten. **Anhang VII** geht deshalb auf diese Probleme ein, indem international anerkannte Eigenkapitalanforderungen für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen eingeführt werden. Diese Ziffer lehnt sich eng an den Ansatz an, der bei der Änderung der Baseler Eigenkapitalvereinbarung angenommen wurde, und ihre Aufnahme wird einen Beitrag zu gleichen aufsichtlichen Wettbewerbsbedingungen sowohl innerhalb der EU als auch im weiteren internationalen Rahmen darstellen.

Interne Modelle

Ein neuer **Anhang VIII** wird angefügt, in dem die Bedingungen für die Verwendung interner Modelle zur Berechnung der Marktrisikoeigenkapitalanforderungen für alle Wertpapierhandelsbestandgeschäfte festgelegt sind. In dem Maße, wie die Modelle ausreichend entwickelt sind, um den einschlägigen Risiken Rechnung zu tragen, können sie also auch für Waren und Warenderivate verwendet werden. Ziel ist es, die Verwendung genauerer Techniken der Risikomesung im Gesamtkontext eines verbesserten Risikomanagements in Kreditinstituten und Wertpapierfirmen anzuregen.

Der Anhang sieht vor, daß die Verwendung interner Modelle der ausdrücklichen Zustimmung der zuständigen Behörden des Finanzinstituts bedarf, und es werden strenge quantitative und qualitative Normen für eine solche Genehmigung festgelegt. Es werden darin Mindestmarktrisikofaktoren festgelegt, die gedeckt werden müssen, und es ist

vorgeschrieben, daß der jeden Tag bestimmte "Risikowert" mit einem Faktor von mindestens 3 multipliziert wird, um potentiellen Schwächen der Modelltechniken Rechnung zu tragen. Darüber hinaus ist dem "Risikowert" auf der Grundlage eines regelmäßigen Rückvergleichsprogramms ein Aufschlagfaktor zwischen 0 und 1 hinzuzufügen, um die Genauigkeit des Modells zu überprüfen.

Dieser Anhang lehnt sich eng an den Ansatz an, der in der Änderung der Basler Eigenkapitalvereinbarung angenommen wurde, und seine Einführung wird zu gleichen aufsichtlichen Wettbewerbsbedingungen sowohl innerhalb der EU als auch im breiteren internationalen Rahmen beitragen.

**Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**zur Änderung der Richtlinie 93/6/EWG des Rates über die
angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten**

(Text von Bedeutung für den EWR)

**DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN
UNION -**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

nach Stellungnahme des Europäischen Währungsinstituts³,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b EG-Vertrag⁴,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die mit dem Warenhandel und dem Handel mit derivativen Wareninstrumenten verbundenen Risiken unterliegen derzeit der Richtlinie 89/647/EWG des Rates vom 18. Dezember 1989 über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute⁵, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶. Die mit diesen Positionen verbundenen Marktrisiken werden jedoch durch die Richtlinie 89/647/EWG nicht genau erfaßt. Es ist notwendig, das Konzept des "Handelsbestands" auf Warenpositionen oder derivative Wareninstrumente auszuweiten, die für Handelszwecke gehalten werden und in erster Linie Marktrisiken ausgesetzt sind. Die Institute müssen dieser Richtlinie hinsichtlich der Deckung von Warenrisiken aus ihrer gesamten Geschäftstätigkeit entsprechen.

Die Richtlinie 93/6/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten⁷ legt eine standardisierte Methode zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für Marktrisiken von Wertpapierfirmen und

¹ ABl. Nr. C....vom

² ABl. Nr. C....vom

³ ABl. Nr. C....vom

⁴ ABl. Nr. C....vom

⁵ ABl. Nr. L 386 vom 30.12.1989, S. 14.

⁶ ABl. Nr. L 85 vom 3.4.1996, S. 17.

⁷ ABl. Nr. L 141 vom 11.6.1993, S. 1.

Kreditinstituten fest. Die Institute haben ihre eigenen Risikomanagementsysteme (interne Modelle) entwickelt, die darauf ausgerichtet sind, die von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten eingegangenen Marktrisiken genauer zu messen als die standardisierte Methode. Die Verwendung genauerer Methoden zur Messung von Risiken sollte unterstützt werden.

Die Verwendung dieser internen Modelle für die Berechnung von Eigenkapitalanforderungen erfordert strenge interne Kontrollmechanismen und wird der Genehmigung und Beaufsichtigung durch die zuständigen Behörden unterliegen. Die dauerhafte Zuverlässigkeit der Ergebnisse der internen Modellberechnung wird durch ein Back-Testing-Verfahren überprüft.

Die im breiteren internationalen Rahmen verabschiedeten Regelungen können die Eigenkapitalanforderungen für Kreditinstitute aus Drittländern senken, um zu ausgefeilteren Risikomanagementmethoden anzuregen. Diese Kreditinstitute stehen mit in den Mitgliedstaaten ansässigen Wertpapierfirmen und Kreditinstituten im Wettbewerb. Für in den Mitgliedstaaten ansässige Wertpapierfirmen und Kreditinstitute kann nur eine Änderung der Richtlinie 93/6/EWG ähnliche Anreize für die Entwicklung und Verwendung interner Modelle gewähren.

Zur Berechnung der Marktrisiko-Eigenkapitalanforderungen sollten Positionen in Gold und derivativen Goldinstrumenten in ähnlicher Weise wie Devisenpositionen behandelt werden.

Die Emission nachrangiger Schuldinstrumente sollte nicht automatisch ausschließen, daß die Aktien eines Emittenten Teil eines Portefeuilles sind, das für eine 2%ige spezifische Risikogewichtung gemäß Anhang 1 Ziffer 33 der Richtlinie 93/6/EWG qualifiziert ist.

Diese Richtlinie befindet sich in Übereinstimmung mit den Arbeiten eines anderen internationalen Gremiums von Bankaufsehern zur aufsichtlichen Behandlung des Marktrisikos und der Wertpapierhandelsbestandspositionen in Waren und derivativen Wareninstrumenten.

Einige Wertpapierfirmen, die vorwiegend mit Waren und Warenderivaten handeln, sind unter Umständen noch nicht in der Lage, entsprechend dieser Richtlinie interne Modelle zu verwenden oder den Eigenkapitalanforderungen für das Warenrisiko zu genügen. Es ist jedoch davon auszugehen, daß die Entwicklung angemessener, kosteneffizienter interner Modelle für Wertpapierfirmen im Hinblick auf das Risikomanagement für Waren und Warenderivate - insbesondere für Optionen - rechtzeitig erfolgen wird. Um diesen Firmen genügend Zeit zu geben, ihre Risikomanagementsysteme auszubauen, kann es den zuständigen Behörden unter bestimmten Bedingungen bis zum 1. Januar 2000 freigestellt werden, diesen Firmen die Eigenkapitalaufwendungen für Waren vorzuschreiben, so wie sie in Anhang VII der Richtlinie 93/6/EWG für Wertpapierfirmen festgelegt sind.

Die Verabschiedung dieser Richtlinie ist das am besten geeignete Mittel zur Erreichung der angestrebten Ziele. Diese Richtlinie beschränkt sich auf das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Mindestmaß und geht nicht über das für diesen Zweck erforderliche Maß hinaus.

Diese Richtlinie betrifft den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR); das Verfahren gemäß Artikel 99 des Vertrags über den Europäischen Wirtschaftsraum wurde eingehalten.

Der Beratende Bankenausschuß wurde in bezug auf den Erlass dieser Richtlinie gehört.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 93/6/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 6 Buchstabe a) sowie Buchstabe b) Satz 1 und Ziffern i) und ii) erhalten folgende Fassung:
 - “(a) dessen Eigenhandel mit Finanzinstrumenten, Wareninstrumenten und derivativen Wareninstrumenten, die von dem Institut zum Zweck des Wiederverkaufs gehalten und/oder von dem Institut übernommen werden, um bestehende und/oder erwartete Unterschiede zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis oder andere Preis- oder Zinsschwankungen kurzfristig zu nutzen, sowie Positionen in Finanzinstrumenten, Wareninstrumenten und derivativen Wareninstrumenten, die im eigenen Namen für Rechnung Dritter zur Zusammenführung sich deckender Kauf- und Verkaufsaufträge gehalten werden, und Positionen, mit denen andere Teile des Wertpapierhandelsbestands abgesichert werden;
 - (b) den Risiken aus noch nicht abgewickelten Geschäften, aus Vorleistungen und aus abgeleiteten Instrumenten des Freiverkehrs im Sinne des Anhangs II Nummern 1, 2, 3 und 5, den Risiken aus Pensionsgeschäften und Wertpapier- und Wareninstrumentverleihgeschäften mit den unter Buchstabe a) aufgeführten, zum Wertpapierhandelsbestand gehörenden Wertpapieren oder Wareninstrumenten im Sinne des Anhangs II Nummer 4 und - vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Behörden - den Risiken aus den umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapier- und Wareninstrumentleihgeschäften im Sinne des Anhangs II Nummer 4, die von den nachstehend aufgeführten Bedingungen entweder die Bedingungen der Ziffern (i), (ii), (iii) und (v) oder der Ziffern (iv) und (v) erfüllen:
 - (i) die Engagements werden täglich gemäß den Verfahren des Anhangs II zum Marktpreis berechnet;
 - (ii) die Sicherheitsleistung wird angepaßt, um wesentliche Wertänderungen bei den Wertpapieren oder Wareninstrumenten, die Gegenstand der betreffenden Geschäfte oder Vereinbarungen sind, zu berücksichtigen; diese Anpassung erfolgt nach einer Regelung, welche die Zustimmung der zuständigen Behörden findet;”
- b) Die Nummern 15 und 16 erhalten folgende Fassung:
 - “15. "Optionsschein" ist ein Wertpapier, das dem Inhaber das Recht verleiht, einen Basiswert bis zum Ablauf der Optionsfrist oder am Fälligkeitstag des Optionsscheins zu einem festen Preis zu erwerben. Die Transaktion kann durch die Lieferung des Basiswertes selbst oder durch Barzahlung abgewickelt werden.

16. "Aktienfinanzierung" sind Positionen, bei denen materielle Aktien auf Termin verkauft wurden und die Finanzierungskosten bis zum Termin des Terminverkaufs eingefroren wurden."

c) Nummer 17 Satz 1 erhält folgende Fassung:

- "17. "Pensionsgeschäfte" und "umgekehrte Pensionsgeschäfte" sind Vereinbarungen, durch die ein Institut oder seine Gegenpartei Wertpapiere oder Waren oder garantierte Rechtsansprüche auf Wertpapiere oder Waren überträgt, wenn diese Garantie von einer anerkannten Börse, welche die Rechte auf die Wertpapiere oder Waren hat, gegeben wird und die Vereinbarung es einem Institut nicht erlaubt, ein bestimmtes Wertpapier oder eine bestimmte Ware mehr als einer Gegenpartei auf einmal zu übertragen oder zu versprechen; die Übertragung erfolgt in Verbindung mit der Verpflichtung zur Rücknahme dieser Wertpapiere oder Waren (oder von Wertpapieren oder Waren der gleichen Art) zu einem festen Preis zu einem vom Pensionsgeber festgesetzten - oder noch festzusetzenden - späteren Zeitpunkt; für ein Institut, das die Wertpapiere oder Waren veräußert, ist dies ein "Pensionsgeschäft" und für ein diese Papiere erwerbendes Institut ein "umgekehrtes Pensionsgeschäft"."

d) Nummer 18 erhält folgende Fassung:

18. "'Wertpapierverleihgeschäfte", oder "Warenverleihgeschäfte" und "Wertpapierleihgeschäfte" und "Warenleihgeschäfte" sind Geschäfte, durch die ein Institut oder seine Gegenpartei Wertpapiere bzw. Waren gegen entsprechende Sicherheiten überträgt; diese Übertragung erfolgt in Verbindung mit der Verpflichtung, daß die die Papiere bzw. Waren entleihende Partei zu einem späteren Zeitpunkt oder auf Ersuchen der übertragenden Stelle gleichwertige Papiere bzw. Waren zurückgibt; für ein Institut, das Wertpapiere oder Waren überträgt, ist dies ein Wertpapier/verleihgeschäft oder ein Warenverleihgeschäft und für ein Institut, dem sie übertragen werden, ein Wertpapier/leihgeschäft oder ein Warenleihgeschäft.

Ein Wertpapier/leihgeschäft oder ein Warenleihgeschäft gilt als von Unternehmen des Finanzsektors getätigt, wenn die Gegenpartei einer auf Gemeinschaftsebene koordinierten Aufsicht unterliegt oder es sich dabei um ein Kreditinstitut der Zone A gemäß der Richtlinie 89/647/EWG oder um eine anerkannte Wertpapierfirma eines dritten Landes handelt oder das Geschäft mit einer anerkannten Clearingstelle oder Börse abgeschlossen wurde."

2. Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 Ziffern i) und ii) erhalten folgende Fassung:

- "(i) die gemäß den Anhängen I, II und VI sowie gegebenenfalls gemäß Anhang VIII errechneten Kapitalanforderungen für ihre Wertpapierhandelsbestandgeschäfte,

- (ii) die gemäß den Anhängen III und VII sowie gegebenenfalls gemäß Anhang VIII errechneten Kapitalanforderungen für ihre gesamten Geschäfte,”

3. Artikel 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- “2. Unbeschadet des Absatzes 1 überwachen und kontrollieren die Institute, die die Kapitalanforderungen für ihre Wertpapierhandelsbestandgeschäfte gemäß den Anhängen I und II sowie gegebenenfalls gemäß Anhang VIII berechnen, ihre Großkredite gemäß der Richtlinie 92/121/EWG des Rates vorbehaltlich der Änderung nach Anhang VI dieser Richtlinie.”

4. Artikel 7 Absatz 10 und Absatz 11 Satz 1 erhalten folgende Fassung:

- “10. Sofern die Möglichkeit gemäß den Absätzen 7 und 9 nicht in Anspruch genommen wird, können die zuständigen Behörden für die Berechnung der Eigenkapitalanforderungen gemäß den Anhängen I und VIII und der Kundenrisiken gemäß Anhang VI auf konsolidierter Basis zulassen, daß die Nettopositionen im Wertpapierhandelsbestand eines Instituts gegen Positionen im Wertpapierhandelsbestand eines anderen Instituts nach den Vorschriften der Anhänge I, VI und VIII aufgerechnet werden.

Ferner können sie zulassen, daß Devisenpositionen eines Instituts gegen Devisenpositionen eines anderen Instituts nach den Vorschriften des Anhangs III und/oder des Anhangs VIII aufgerechnet werden. Des weiteren können sie zulassen, daß Warenpositionen eines Instituts gegen Warenpositionen eines anderen Instituts nach den Vorschriften des Anhangs VII und/oder des Anhangs VIII aufgerechnet werden.

- 11. Die zuständigen Behörden können das Aufrechnen des Wertpapierhandelsbestands und der Devisen- oder Warenpositionen von in Drittländern niedergelassenen Unternehmen zulassen, sofern folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:”

5. Artikel 8 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

- “5. Die zuständigen Behörden verpflichten die Institute, unverzüglich jeden Fall zu melden, in dem deren Gegenparteien bei Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften oder Wertpapier- und Waren-/verleih- und -leihgeschäften ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind. Die Kommission berichtet dem Rat spätestens drei Jahre nach dem in Artikel 12 genannten Zeitpunkt über diese Fälle sowie über deren Auswirkungen auf die Behandlung der genannten Geschäfte im Rahmen dieser Richtlinie. In diesem Bericht ist auch darzulegen, wie die Institute jede einzelne der für sie geltenden Bedingungen gemäß Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe b) Ziffern i) bis v) und insbesondere die Bedingung nach Ziffer v) erfüllen. Ferner ist darin jede Veränderung des relativen Umfangs der bisherigen Kreditgeschäfte der Institute und ihre Kreditvergabe im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften und von Wertpapier- und Warenleihgeschäften anzugeben. Stellt die Kommission anhand dieses Berichts sowie anderer Informationen fest, daß weitergehende Schutzvorkehrungen erforderlich sind, um Mißbräuchen vorzubeugen, so unterbreitet sie geeignete Vorschläge.”

6. Es wird folgender Artikel 12 a eingefügt:

“Artikel 12 a

1. Mitgliedstaaten, deren Wertpapierfirmen nach Auffassung ihrer zuständigen Behörden noch nicht in der Lage sind, interne Modelle für die Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für Warenrisiken gemäß Anhang VIII zu berechnen, können bis zum 31. Dezember 1999 alternative Margen, Carry- und Outright-Sätze vorschreiben, die von denen in Anhang VII Ziffer 13 und 16 genannten abweichen.
2. Die in Absatz 1 genannten alternativen Sätze unterliegen folgenden Voraussetzungen:
 - (i) die alternativen Sätze werden von den zuständigen Behörden festgelegt;
 - (ii) die zuständigen Behörden überprüfen die alternativen Sätze regelmäßig im Lichte der Entwicklungen auf den Warenmärkten;
 - (iii) die alternativen Sätze liegen in keinem Falle niedriger als die Hälfte der in den Ziffern 13 und 16 von Anhang VII genannten Sätze;
 - (iv) die zuständigen Behörden teilen der Kommission die alternativen Sätze mit und stellen der Kommission sowie den anderen Mitgliedstaaten die Daten zur Verfügung, auf deren Grundlage diese alternativen Sätze berechnet wurden.”
7. Die Anhänge I, II, III, IV und VI werden gemäß Anhang I dieser Richtlinie geändert.
8. Die in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Anhänge VII und VIII werden angefügt.

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 31. Dezember 1997 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Bei dem Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Die Richtlinie tritt am zwanzigsten Tage nach ihrer Veröffentlichung *im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

1. Anhang I wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 Satz 7 erhält folgende Fassung:

“Die zuständigen Behörden können die Möglichkeit vorsehen, daß die Eigenkapitalanforderungen für einen börsengehandelten Terminkontrakt dem Einschub entspricht, der von der Börse gefordert wird, sofern ihnen ordnungsgemäß nachgewiesen worden ist, daß dieser dem mit dem Terminkontrakt verbundenen Risiko genau entspricht und daß die Methode zur Berechnung der Einschubzahlung der nachstehend in diesem Anhang oder der in Anhang VIII beschriebenen Berechnungsmethode gleichwertig ist.”

b) Nummer 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

“Die zuständigen Behörden schreiben vor, daß eine Absicherung der sonstigen mit Optionen verbundenen Risiken - abgesehen vom Delta-Faktor - zu gewährleisten ist. Die zuständigen Behörden können die Möglichkeit vorsehen, daß die Eigenkapitalanforderung für eine verkaufte Börsenoption dem Einschub des Kontraktwerts entspricht, der von der Börse gefordert wird, sofern ihnen ordnungsgemäß nachgewiesen worden ist, daß dieser dem mit der Option verbundenen Risiko genau entspricht und daß die Methode zur Berechnung der Einschubzahlung der nachstehend in diesem Anhang oder der in Anhang VIII beschriebenen Berechnungsmethode für derartige Optionen gleichwertig ist. Zusätzlich können sie die Möglichkeit vorsehen, daß die Eigenkapitalanforderung für eine erworbene börsengehandelte oder Freiverkehrs-Option der für das zugrundeliegende Instrument entspricht, sofern die daraus resultierende Eigenkapitalanforderung den Marktwert der Option nicht übersteigt. Die Eigenkapitalanforderung für eine verkaufte Freiverkehrsoption wird im Verhältnis zum zugrundeliegenden Instrument festgelegt.”

c) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

“6. Optionsscheine auf Schuldtitel und Aktien werden ebenso behandelt wie die in Nummer 5 genannten Optionen.”

d) Anhang I Nummer 33 Ziffer i) erhält folgende Fassung:

“(i) Die Aktien dürfen nicht von Emittenten stammen, die nur börsengehandelte Schuldtitel ausgegeben haben, für welche gemäß der Tabelle I in Nummer 14 eine Eigenkapitalanforderung von 8 % besteht oder auf die eine geringere Anforderung anwendbar ist, weil sie Gegenstand einer Garantie oder Sicherheit sind;”

2. Anhang II wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

“1. Im Fall von Geschäften, bei denen Schuldtitel, Aktien und Waren (mit Ausnahme von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften

sowie Wertpapier- und Warenverleih- und -leihgeschäften) nach dem festgesetzten Liefertag noch nicht abgewickelt wurden, muß das Institut die Preisdifferenz berechnen, die sich daraus zu seinen Ungunsten ergeben könnte. Es handelt sich dabei um die Differenz zwischen dem vereinbarten Abrechnungspreis für die betreffenden Schuldtitel, Aktien oder Waren und ihrem aktuellen Marktwert, wenn diese Differenz mit einem Verlust für das Institut verbunden sein könnte. Zur Berechnung seiner Eigenkapitalanforderung ist dieser Differenzbetrag mit dem entsprechenden Faktor in Spalte A der Tabelle in Nummer 2 zu multiplizieren."

b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

- "3.1. Ein Institut muß Eigenkapital zur Deckung des Gegenpartei-Risikos halten, wenn
- i) es Wertpapiere oder Waren vor deren Eingang bezahlt oder Wertpapiere oder Waren vor Eingang der Bezahlung geliefert hat und
 - ii) bei grenzüberschreitenden Transaktionen ein oder mehrere Tage seit dieser Zahlung oder Lieferung vergangen sind.
- 3.2. Die Eigenkapitalanforderung beträgt 8 % des Werts der Wertpapiere bzw. Waren oder des dem Institut geschuldeten Geldbetrags, multipliziert mit dem für die Gegenpartei geltenden Risikogewicht."

c) Der Titel vor Nummer Nummer 4.1 sowie Nummer 4.1 Unterabsatz 1 erhalten folgende Fassung:

"Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte sowie Wertpapierleih- und -verleihgeschäfte und Warenleih- und -verleihgeschäfte

- 4.1. Im Falle von Pensionsgeschäften und Verleihgeschäften mit Wertpapieren oder Waren, welche Bestandteil des Handelsbestands sind, berechnet das Institut die Differenz zwischen dem Marktwert der Wertpapiere oder Waren und dem vom Institut aufgenommenen Betrag oder den Marktwert der Sicherheiten, wenn die Differenz positiv ist. Im Fall von umgekehrten Pensionsgeschäften und Leihgeschäften mit Wertpapieren oder Waren berechnet das Institut die Differenz zwischen dem von ihm verliehenen Betrag oder dem Marktwert der geleisteten Sicherheiten und dem Marktwert der erhaltenen Wertpapiere oder Waren, wenn diese Differenz positiv ist."

3. Anhang III wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

- "1. Falls die nach dem nachstehenden Verfahren berechnete Summe des Nettogesamt Betrags der Devisenpositionen und der Nettogoldposition des Instituts 2 % des Gesamt Betrags seiner Eigenmittel übersteigt, wird die Summe seiner Nettodevisenposition und seiner Nettogoldposition bei der Berechnung der Eigenkapitalanforderung für das Fremdwährungsrisiko mit 8 % multipliziert."

b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

Drucksache 512/97

“3.1 Zunächst wird der Nettobetrag der offenen Positionen des Instituts in den einzelnen Währungen (einschließlich der Währung der Rechnungslegung) und in Gold berechnet. Diese Positionen ergeben sich durch Summierung folgender Elemente (positiv oder negativ):

- Netto-Kassaposition (d.h. alle Aktiva abzüglich aller Passiva einschließlich der aufgelaufenen und noch nicht fälligen Zinsen in der betreffenden Währung oder im Falle von Gold, der Nettokassaposition in Gold);
- Netto-Terminposition (d.h. alle ausstehenden Beträge abzüglich aller zu zahlenden Beträge im Rahmen von Devisen- und Goldtermingeschäften einschließlich der Devisen- und Gold-Terminkontrakte und des Kapitalbetrags der Währungs-Swaps, die nicht in der Kassaposition enthalten sind);
- unwiderrufliche Garantien (und vergleichbare Instrumente), die mit Sicherheit in Anspruch genommen werden und wahrscheinlich uneinbringlich sind;
- Nettobetrag der zu erwartenden noch nicht angefallenen, aber bereits voll abgesicherten Einnahmen und Ausgaben (nach dem Ermessen der meldenden Institute und mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Behörden können jene Nettobeträge der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben, die in den Büchern noch nicht erfaßt, jedoch durch Devisentermingeschäfte bereits voll abgesichert sind, hier einbezogen werden). Ein solcher Ermessensspielraum ist durchgängig zu nutzen;
- mit Hilfe des Delta-Faktors (bzw. auf Basis des Delta-Faktors) ermittelter Netto-Gegenwert des gesamten Bestands an Devisen- und Gold-Optionen;
- Marktwert der sonstigen (d.h. nicht auf Devisen oder Gold bezogenen) Optionen;
- alle Positionen, die ein Institut bewußt eingegangen ist, um sich gegen die nachteilige Auswirkung einer Wechselkursänderung auf seinen Eigenkapitalkoeffizienten abzusichern, können bei der Errechnung der offenen Netto-Fremdwährungspositionen ausgeschlossen werden. Solche Positionen sollten nichts mit dem Handel zu tun haben oder struktureller Art sein, und ihr Ausschluß - und jegliche Änderung der Bedingungen für ihren Ausschluß - erfordert die Zustimmung der zuständigen Behörden. Positionen eines Instituts im Zusammenhang mit Posten, die bereits bei der Berechnung der Eigenmittel in Abzug gebracht wurden, können unter den gleichen Bedingungen genauso behandelt werden.

3.2 Es wird in das Ermessen der zuständigen Behörden gestellt, den Instituten zu gestatten, bei der Berechnung der offenen Nettopositionen in den einzelnen Währungen und in Gold den jeweiligen Nettomarktwert heranzuziehen.”

c) Nummer 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

“4. Anschließend werden die Nettobeträge der Kauf- und Verkaufspositionen in den einzelnen Währungen mit Ausnahme der Währung der Rechnungslegung und die Nettokauf- und Verkaufsposition in Gold zum Kassakurs in die Währung der Rechnungslegung umgerechnet.”

d) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

“Zweitens können die zuständigen Behörden den Instituten gestatten, für die Zwecke dieses Anhangs nicht eines der unter den Nummern 1 bis 6 beschriebenen Verfahren anzuwenden, sondern ein anderes Verfahren zu wählen. Die nach diesem Verfahren berechnete Eigenkapitalanforderung muß so hoch sein, daß sie 2% der gemäß Nummer 4 berechneten offenen Nettopositionen übersteigt und bei Zugrundelegung der Wechselkursschwankungen während sämtlicher gleitenden Zehn-Arbeitstage-Zeiträume in den letzten drei Jahren den wahrscheinlichen Verlust über den nächsten Zeitraum von zehn Arbeitstagen für mindestens 99% der Zeit übersteigt.

Die in diesem Absatz beschriebene alternative Methode darf nur unter folgenden Voraussetzungen verwendet werden:

- (i) die Berechnungsformel und die Korrelationsschätzungen werden von den zuständigen Behörden aufgrund ihrer Analyse der Wechselkursschwankungen festgelegt;
- (ii) die Korrelationsschätzungen werden regelmäßig im Lichte der Entwicklung auf den Devisenmärkten von seiten der zuständigen Behörden überprüft;”

4. Anhang V wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

“Unbeschadet der Nummer 1 können die zuständigen Behörden den Instituten, die den Eigenmittelanforderungen gemäß den Anhängen I, II, III, IV, VI, VII und VIII unterliegen, die Verwendung einer alternativen Definition der Eigenmittel gestatten, wenn nur diese Anforderungen erfüllt werden.”

b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

“4. Das vorstehend unter Nummer 2 Buchstabe c) genannte nachrangige Darlehenskapital darf einen Höchstbetrag von 150 % der zur Erfüllung der Anforderungen gemäß den Anhängen I, II, III, IV, VI, VII und VIII noch verbleibenden ursprünglichen Eigenmitteln nicht überschreiten und sollte sich diesem Höchstbetrag nur dann nähern, wenn dies nach Auffassung der zuständigen Behörden aufgrund besonderer Umstände gerechtfertigt ist.”

c) Die Nummern 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

“6. Die zuständigen Behörden können den Wertpapierfirmen erlauben, den unter Nummer 4 genannten Höchstbetrag des nachrangigen Darlehenskapitals zu überschreiten, wenn sie es unter aufsichtsrechtlichen Gesichtspunkten für

angemessen halten und der Gesamtbetrag des nachrangigen Darlehensbetrags und der unter Nummer 5 genannten Kapitalbestandteile nicht über 200 % der zur Erfüllung der Anforderungen gemäß den Anhängen I, II, III, IV, VI, VII und VIII noch verbleibenden ursprünglichen Eigenmittel liegt oder nicht über 250 % desselben Betrags in dem Fall, in dem die Wertpapierfirmen bei der Berechnung ihrer Eigenmittel den unter Nummer 2 Buchstabe d) aufgeführten Wert in Abzug bringen.

7. Die zuständigen Behörden können eine Überschreitung des Höchstbetrags für nachrangiges Darlehenskapital gemäß Nummer 4 durch ein Kreditinstitut gestatten, wenn sie es unter aufsichtsrechtlichen Gesichtspunkten für angemessen halten und der Gesamtbetrag des nachrangigen Darlehenskapitals und der unter Nummer 5 genannten Kapitalbestandteile nicht über 250 % der zur Erfüllung der Anforderungen gemäß den Anhängen I, II, III, VI, VII und VIII noch verbleibenden ursprünglichen Eigenmittel liegt."

5. Anhang VI Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 Ziffer i) erhält folgende Fassung:

"(i) der etwaige Überschuß - falls positiv - der Kaufpositionen des Instituts über seine Verkaufspositionen in allen von den betreffenden Kunden begebenen Finanzinstrumenten;"

b) Nummer 8 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

"Nach Ablauf von zehn Tagen nach Eintreten der Überschreitung werden die nach den vorgenannten Kriterien bestimmten Elemente der Überschreitung der entsprechenden Zeile in Spalte 1 der Tabelle 1 in aufsteigender Reihenfolge der spezifischen Risikoanforderungen gemäß Anhang I und/oder gegebenenfalls Anhang VIII und/oder der Anforderungen gemäß Anhang II zugeordnet.

Das Institut muß daraufhin einer zusätzlichen Eigenkapitalanforderung genügen, die der Summe der spezifischen Risikoanforderungen gemäß Anhang I, gegebenenfalls Anhang VIII und/oder den Anforderungen gemäß Anhang II für diese Elemente, multipliziert mit dem entsprechenden Faktor in Spalte 2, entspricht."

ANHANG II

"ANHANG VII

WARENRISIKO

1. Jede Position in Waren oder Warenderivaten wird in Standard-Messeinheiten ausgedrückt. Der Kassakurs der einzelnen Waren wird in der Währung der Rechnungslegung angegeben.
2. Positionen in Gold oder Goldderivaten gelten als dem Fremdwährungsrisiko unterliegend und werden im Hinblick auf die Berechnung des Marktrisikos gemäß Anhang III oder gegebenenfalls Anhang VIII behandelt.
3. Positionen, die lediglich der Aktienfinanzierung dienen, können für die Zwecke dieses Anhangs von der Warenrisikoberechnung ausgeschlossen werden.
4. Die Zins- und Fremdwährungsrisiken, die nicht von anderen Bestimmungen dieses Anhangs abgedeckt werden, werden bei der Errechnung des allgemeinen Risikos gehandelter Schuldtitel und des Fremdwährungsrisikos berücksichtigt.
5. Wird die Verkaufsposition eher fällig als die Kaufposition, so hat das Institut auch Vorkehrungen gegen das Risiko einer zu geringen Liquidität zu treffen, das auf bestimmten Märkten bestehen kann.

Netting (Saldierung)

6. Im Sinne von Nummer 17 ist der Überschuß der Kaufpositionen (Verkaufspositionen) des Instituts über seine Verkaufspositionen (Kaufpositionen) in der gleichen Ware und in identischen Warentermininstrumenten, Optionen, Optionsscheinen und Fremdoptionsscheinen seine Nettoposition für die einzelne Ware. Die zuständigen Behörden können die Möglichkeit einräumen, daß Positionen in derivativen Instrumenten - wie in den Nummern 8 bis 10 beschrieben - als Positionen der zugrundeliegenden Ware behandelt werden.
7. Die zuständigen Behörden können eine Aufrechnung zwischen verschiedenen Unterkategorien derselben Ware zulassen, wenn diese bei der Lieferung untereinander austauschbar sind; eine Aufrechnung können sie auch zwischen ähnlichen Waren zulassen, wenn diese nahe Substitute sind und eine Mindestkorrelation von 90 % zwischen diesen über mindestens 1 Jahr eindeutig festgestellt werden kann. Keine Aufrechnung kann jedoch erfolgen, wenn die beiden Bestandteile eines Warenswaps unterschiedliche Waren sind, die nicht zu der obengenannten gleichen Unterkategorie gehören.

Besondere Instrumente

8. Warentermininstrumente und Terminverpflichtungen zum Kauf oder Verkauf bestimmter Waren sind in das Bemessungssystem als fiktive Beträge anhand der Standardmeßeinheit einzubeziehen, und es ist ihnen eine Laufzeit entsprechend des Fälligkeitstermins zuzuordnen. Die zuständigen Behörden können die Möglichkeit

vorsehen, daß die Eigenkapitalanforderung für ein börsengehandeltes Termininstrument der Einschufzahlung entspricht, die von der Börse verlangt wird, sofern ihnen ordnungsgemäß nachgewiesen worden ist, daß diese dem mit dem Termininstrument verbundenen Risiko genau entspricht und daß die Methode zur Berechnung der Einschufzahlung der in diesem Anhang oder in Anhang VIII beschriebenen Berechnungsmethode gleichwertig ist.

9. Warensaps, bei denen eine Seite der Transaktion ein fester Preis ist und die andere der aktuelle Marktpreis, sind in das Laufzeitbandkonzept als eine Reihe von Positionen einzubeziehen, die dem fiktiven Betrag des Kontrakts entsprechen, wobei eine Position jeweils einer Zahlung aus dem Swap entspricht und entsprechend in das Laufzeitband (Tabelle 4) eingeordnet wird. Bei den Positionen handelt es sich um Kaufpositionen, wenn das Institut einen festen Preis zahlt und einen variablen Preis erhält, und um Verkaufpositionen, wenn das Institut einen festen Preis erhält und einen variablen Preis zahlt.

Warensaps, bei denen die einzelnen Seiten des Geschäfts unterschiedliche Waren betreffen, sind im einschlägigen Meldeband des Laufzeitbandkonzepts auszuweisen.

10. Optionen auf Waren oder Warenderivate sind zu behandeln wie dem Betrag des zugrundeliegenden Instruments, auf das sich die Option bezieht, gleichwertige Positionen, die für den Zweck dieses Anhangs mit dessen Delta-Faktor multipliziert werden. Die letztgenannten Positionen können gegen entgegengesetzte Positionen in identischen zugrundeliegenden Waren oder Warenderivaten saldiert werden. Der verwendete Delta-Faktor entspricht dem der betreffenden Börse, dem von den zuständigen Behörden berechneten oder - falls keiner davon verfügbar ist oder im Falle von Freiverkehrsoptionen - dem vom Institut selbst berechneten Faktor, sofern sich die zuständigen Behörden davon überzeugt haben, daß das vom Institut verwendete Modell angemessen ist.

Die zuständigen Behörden können jedoch auch vorschreiben, daß die Institute ihre Delta-Faktoren unter Verwendung einer von den zuständigen Behörden bezeichneten Methodologie berechnen.

Die zuständigen Behörden schreiben vor, daß die sonstigen mit Warenoptionen verbundenen Risiken, neben dem Delta-Risiko, abgesichert werden. Die zuständigen Behörden können die Möglichkeit vorsehen, daß die Eigenkapitalanforderung für eine verkaufte börsengehandelte Warenoption der von der Börse geforderten Einschufzahlung entspricht, sofern ihnen ordnungsgemäß nachgewiesen worden ist, daß diese dem mit der Option verbundenen Risiko genau entspricht und daß die Methode zur Berechnung der Einschufzahlung der nachstehend in diesem Anhang oder in Anhang VIII beschriebenen Berechnungsmethode für derartige Optionen gleichwertig ist. Darüber hinaus können sie die Möglichkeit vorsehen, daß die Eigenkapitalanforderung für eine gekaufte börsengehandelte oder Freiverkehrs-Warenoption der für das zugrundeliegende Instrument entspricht, sofern die resultierende Eigenkapitalanforderung nicht den Marktwert der Option übersteigt. Die Eigenkapitalanforderung für eine verkaufte Freiverkehrsoption wird im Verhältnis zum zugrundeliegenden Instrument festgelegt.

11. Optionsscheine auf Waren werden ebenso behandelt wie Warenaptionen gemäß Nummer 10.
12. Die Waren oder garantierte Rechtsansprüche auf Waren übertragende Partei im Rahmen eines Pensionsgeschäfts und die verleihende Partei in einem Warenverleihgeschäft beziehen die betreffenden Waren in die Berechnung ihrer Eigenkapitalanforderungen gemäß diesem Anhang ein.

a) Laufzeitbandkonzept

13. Das Institut stellt alle Positionen den entsprechenden Laufzeitbändern in die erste Spalte von Tabelle 4 ein; physische Bestände sind in das erste Laufzeitband einzuordnen. Im Falle von Märkten mit täglichen Lieferterminen können alle Kontrakte, deren Fälligkeitstermin nicht mehr als zehn Tage auseinander liegt, aufgerechnet werden.

Tabelle 4

Laufzeitband	Aufschlagfaktor (in %)
(1)	(2)
0 ≤ 1 Monat	1.50
> 1 ≤ 3 Monate	1.50
> 3 ≤ 6 Monate	1.50
> 6 ≤ 12 Monate	1.50
> 1 ≤ 2 Jahre	1.50
> 2 ≤ 3 Jahre	1.50
über 3 Jahre	1.50

14. Anschließend ermittelt das Institut für jedes Laufzeitband die Summe der Kaufpositionen sowie die Summe der Verkaufspositionen. Der Betrag der ersteren (letzteren) Summe, der innerhalb eines gegebenen Laufzeitbands durch letztere (erstere) Summe ausgeglichen wird, ist in jenem Band die ausgeglichene Position, während die verbleibende Kauf- oder Verkaufsposition die nicht ausgeglichene Position für das gleiche Laufzeitband darstellt.
15. Der Teil der nicht ausgeglichenen Kauf-(Verkaufs-)position für ein gegebenes Laufzeitband, der durch die nicht ausgeglichene Verkaufs-(Kauf-)position für ein Laufzeitband mit längerer Fristigkeit ausgeglichen wird, stellt die ausgeglichene Position zwischen zwei Laufzeitbändern dar. Der Teil der nicht ausgeglichenen Kaufpositionen oder nicht ausgeglichenen Verkaufspositionen, der nicht auf diese Weise ausgeglichen werden kann, stellt die nicht ausgeglichene Position dar.
16. Die Eigenkapitalanforderungen eines Instituts errechnen sich als die Summe aus:
 - (i) der Summe der ausgeglichenen Kauf- und Verkaufspositionen multipliziert mit dem entsprechenden Aufschlagfaktor gemäß Spalte 2 von Tabelle 4 für jedes Laufzeitband und mit dem Kassakurs der Ware;

- (ii) der ausgeglichenen Position zwischen zwei Laufzeitbändern für jedes Laufzeitband, in das eine unausgeglichene Position vorgetragen wird, multipliziert mit 0,6% (Carry-Satz) und mit dem Kassakurs der Ware;
- (iii) den restlichen nicht ausgeglichenen Positionen, multipliziert mit 15% (Outright-Satz) und mit dem Kassakurs der Ware.

b) vereinfachtes Verfahren

17. Die Eigenkapitalanforderungen eines Instituts errechnen sich als die Summe aus:
- (i) 15 % der Nettoposition, unabhängig davon, ob es sich um eine Kauf- oder Verkaufsposition handelt, in jeder einzelnen Ware, multipliziert mit dem Kassakurs der Ware;
 - (ii) 3 % der Bruttoposition (Kaufposition plus Verkaufsposition) in jeder einzelnen Ware, multipliziert mit dem Kassakurs der Ware.

ANHANG VIII

EINSATZ INTERNER MODELLE

1. Die zuständigen Behörden können, sofern die in diesem Anhang niedergelegten Voraussetzungen erfüllt sind, den Instituten gestatten, zur Errechnung der an sie gestellten Eigenkapitalanforderungen für das Positionsrisiko, das Fremdwährungsrisiko und/oder das Warenrisiko ihre eigenen internen Risikomanagementmodelle einzusetzen, und zwar anstelle des oder in Verbindung mit dem in den Anhängen I, III und VI dargestellten Verfahren. In jedem einzelnen Falle ist für den Einsatz eines solchen Modells die ausdrückliche Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich.
2. Die Aufsichtsbehörde erteilt die Genehmigung nur dann, wenn sie sich überzeugt hat, daß das Risikomanagementmodell der Bank auf einem soliden Konzept beruht und ordnungsgemäß angewandt wird und daß insbesondere folgende Qualitätsnormen erreicht werden:
 - (i) Das interne Risikomessungsmodell ist eng in den täglichen Risikomanagementprozeß des Instituts integriert und dient als Grundlage für die Meldung von Risikoengagements an die Geschäftsleitung des Instituts.
 - (ii) Das Institut verfügt über eine Risikokontrollabteilung, die unabhängig vom Wertpapierhandelsbereich und direkt gegenüber der Geschäftsleitung verantwortlich ist. Die Abteilung muß für Konzeption und Anwendung des Risikomanagementsystems des Instituts verantwortlich sein. Sie erstellt und analysiert tägliche Berichte über die Ergebnisse des Risikomessungsmodells und über die geeigneten Maßnahmen hinsichtlich der Wertpapierhandelsbegrenzungen.
 - (iii) Der Vorstand und die Geschäftsleitung des Instituts sind aktiv am Risikokontrollprozeß beteiligt, und die von der Risikokontrollabteilung erstellten täglichen Berichte werden von einem Managementniveau ausgewertet, das über hinreichende Autorität verfügt, um sowohl Senkungen der von einzelnen Händlern übernommenen Positionen als auch des Gesamtrisikoengagements des Instituts durchzusetzen.
 - (iv) Das Institut verfügt über eine ausreichende Zahl von Mitarbeitern, die mit komplexen Modellen umgehen können, und zwar nicht nur im Wertpapierhandelsbereich, sondern auch bei der Risikokontrolle, der Revision und der Abrechnung.
 - (v) Das Institut verfügt über etablierte Verfahren zur Überwachung und Gewährleistung der Einhaltung einer dokumentierten Reihe interner Strategien und Kontrollen hinsichtlich der Gesamtfunktionsweise des Risikomessungssystems.
 - (vi) Die Modelle des Instituts haben sich durch Risikomessungen von akzeptabler Genauigkeit bewährt.

- (vii) Das Institut führt häufig ein strenges Programm von Stresstests durch, und die Ergebnisse dieser Tests werden von der Geschäftsleitung ausgewertet und schlagen sich in ihren Strategien und den von ihr festgelegten Begrenzungen nieder.
3. Die zuständigen Behörden haben sich des weiteren davon zu überzeugen, daß die Modelle des Instituts auch weiterhin die Risiken mit akzeptabler Genauigkeit messen; dies ist durch regelmäßig vom Institut durchzuführende Rückvergleiche nachzuweisen.
4. Als Teil seines regelmäßigen internen Revisionsprozesses muß das Institut eine unabhängige Überprüfung des Risikomessungssystems durchführen. In diese Überprüfung sind sowohl die Tätigkeiten der Wertpapierhandelsabteilungen als auch die der unabhängigen Risikokontrollabteilung einzubeziehen. Mindestens einmal im Jahr muß das Institut eine Überprüfung seines gesamten Risikomanagementprozesses durchführen. In diese Überprüfung ist folgendes einzubeziehen:
- (i) die Angemessenheit der Dokumentation des Risikomanagementsystems und -prozesses und der Organisation der Risikokontrollabteilung;
 - (ii) die Integration von Marktrisikomaßnahmen in das tägliche Risikomanagement und die Integrität des Managementinformationssystems;
 - (iii) der Prozeß, den das Institut bei der Genehmigung von Risikopreisfestsetzungsmodellen und -bewertungssystemen anwendet, die vom Personal des Handels und vom Abrechnungspersonal verwendet werden;
 - (iv) das Spektrum der Marktrisiken, die durch das Risikomessungsmodell erfaßt werden, und die Verifizierung etwaiger erheblicher Änderungen des Risikomessungsprozesses;
 - (v) die Richtigkeit und Vollständigkeit von Positionsdaten, die Richtigkeit und Angemessenheit von Volatilitäts- und Korrelationsannahmen und die Richtigkeit von Bewertungs- und Risikosensitivitätsberechnungen;
 - (vi) den Verifizierungsprozeß, den das Institut anwendet, um Konsistenz, Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit der Datenquellen zu prüfen, die im Rahmen der internen Modelle verwendet werden, einschließlich der Unabhängigkeit dieser Datenquellen; und
 - (vii) der Verifizierungsprozeß, den das Institut anwendet, um das Backtesting auszuwerten, das durchgeführt wird, um die Genauigkeit des Modells zu bewerten.
5. Unbeschadet Absatz 1 unterliegen Institute, die Modelle einsetzen, einer speziellen Eigenkapitalanforderung zur Unterlegung des spezifischen Risikos von gehandelten Schuldinstrumenten und Aktien im Sinne von Anhang I, sofern die zuständigen Behörden der Auffassung sind, daß dieses Risiko nicht genügend in ihrem Modell berücksichtigt wird. Auf jeden Fall setzen die zuständigen Behörden für Institute, die Modelle einsetzen, eine Mindesteigenkapitalanforderung für das spezifische Risiko in Höhe von [50 %] der gemäß Anhang I berechneten Anforderung fest.

6. Im Sinne von Absatz 8 (ii) werden die Ergebnisse der eigenen Berechnungen des Instituts mit einem Faktor 3 multipliziert.
7. Für den gleichen Zweck und zusätzlich zum Multiplikationsfaktor ist ein Plus-Faktor zwischen 0 und 1 den internen Berechnungsergebnissen des Instituts gemäß Tabelle 5 und den Ergebnissen des nachfolgend beschriebenen Rückvergleich-Verfahrens zuzuschlagen.

Zu diesem Zweck ist die mit dem Modell errechnete Risikomeßgröße mit der tatsächlichen Wertänderung des Portfolios zu vergleichen. Diese Rückvergleiche sind täglich auf Basis sowohl tatsächlicher als auch - unter der Annahme unveränderter Tagesendpositionen - hypothetischer Änderungen des Portfoliowertes durchzuführen.

Übersteigt die Veränderung im Portfolio-Wert die mit dem Modell errechnete Risikomeßgröße, ist das Ziel überschritten. Die Zahl der Überschreitungen (s. Tabelle 5) basieren auf einer Stichprobe von 250 Werten.

Tabelle 5

Zahl der Überschreitungen	Plus-Faktor
unter 5	0,00
5	0,40
6	0,50
7	0,65
8	0,75
9	0,85
10 oder mehr	1,00

Die zuständigen Behörden können in Einzelfällen von der Anforderung der Aufnahme eines Plus-Faktors abweichen, wenn aufgrund besonderer Umstände eine Erhöhung des Multiplikationsfaktors ungerechtfertigt und das Modell grundsätzlich solide ist. In diesem Zusammenhang hat das Institut *nachzuweisen*, daß die Erhöhung ungerechtfertigt ist.

Im Falle zahlreicher Überschreitungen wird die zuständige Behörde die Anerkennung des Modells widerrufen oder angemessene Maßnahmen vorschreiben, um die unmittelbare Verbesserung des Modells sicherzustellen.

Das Institut muß alle im Rahmen der Rückvergleiche ermittelten Überschreitungen samt ihrer Gründe aufzeichnen und den zuständigen Behörden unverzüglich das Ausmaß der Überschreitungen und ihre Gründe melden.

8. Das Institut muß eine Eigenkapitalanforderung erfüllen, die dem höheren der folgenden beiden Werte entspricht:
 - (i) dem Vortageswert seines Risikopotentials, gemessen nach den in diesem Anhang niedergelegten Kriterien;

- (ii) dem Durchschnitt aus den in den vorausgegangenen 60 Geschäftstagen ermittelten Tageswerten des Risikopotentials, multipliziert mit den unter Nummer 6 genannten Faktoren (berichtigt um den in Nummer 7 genannten Faktor).
9. Für die Berechnung des Risikopotentials gelten folgende Mindestanforderungen:
- (i) zumindest tägliche Berechnung des Risikopotentials;
 - (ii) ein einseitiges Konfidenzniveau von 99%;
 - (iii) eine Haltedauer von 10 Tagen;
 - (iv) ein tatsächlicher historischer Beobachtungszeitraum von mindestens einem Jahr;
 - (v) vierteljährliche Aktualisierung der Datenreihen.
10. Die zuständigen Behörden haben auch zu verlangen, daß alle Preisrisiken von Optionen und optionsähnlichen Positionen von dem Modell genau erfaßt werden.
11. Die zuständigen Behörden haben zu verlangen, daß das Risikomeßmodell eine ausreichende Anzahl von Risikofaktoren erfaßt, entsprechend dem Tätigkeitsvolumen des Instituts auf dem jeweiligen Markt. Auf jeden Fall sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
- (i) Beim Zinsrisiko hat das Risikomeßsystem bei der Berechnung der Zinsstrukturkurve eines der allgemein anerkannten Verfahren anzuwenden. Für größere Zinsrisikoengagements in den wichtigsten Währungen und Märkten ist die Zinsstrukturkurve in mindestens sechs Laufzeitabschnitte zu unterteilen, um die Volatilitätsänderungen der Zinssätze im Verlauf der Kurve zu erfassen. Das Risikomeßsystem muß auch das Risiko unvollständig korrelierter Entwicklungen zwischen verschiedenen Zinsstrukturkurven erfassen.
 - (ii) Beim Fremdwährungsrisiko hat das Risikomeßsystem Risikofaktoren zu berücksichtigen, die der jeweiligen Fremdwährung entsprechen, auf die die Positionen des Instituts lauten. Auf Gold wird ein besonderer Risikofaktor angewandt.
 - (iii) Beim Aktienrisiko hat das Risikomeßsystem mindestens für jeden Aktienmarkt, auf dem das Institut in erheblichem Umfang Positionen hält, einen besonderen Risikofaktor anzuwenden.
 - (iv) Bei Warenrisiken hat das Risikomeßsystem mindestens für die Warenmärkte, auf denen das Institut in erheblichem Umfang Positionen hält, einen besonderen Risikofaktor anzuwenden. Das Risikomeßsystem muß auch das Risiko unvollständig korrelierter Entwicklungen zwischen ähnlichen, aber nicht identischen Waren und das Risiko in bezug auf Veränderungen der Terminkurse erfassen, die sich aus Fristeninkongruenzen ergeben. Überdies sind Markteigenheiten zu berücksichtigen, wie insbesondere Liefertermine und der den Händlern überlassene Spielraum bei der Glattstellung von Positionen.
12. Die zuständigen Behörden können zulassen, daß die Institute innerhalb und zwischen verschiedenen Risikokategorien empirische Korrelationen anwenden, wenn sie sich überzeugt haben, daß das Korrelationsmeßsystem des Instituts auf einem soliden Konzept beruht und ordnungsgemäß angewandt wird."

FINANZBOGEN

Der Vorschlag zieht keine Kosten für den Haushalt der Europäischen Union nach sich.

AUSWIRKUNGEN AUF WETTBEWERBSFÄHIGKEIT UND BESCHÄFTIGUNG

I. Welches ist die Hauptbegründung für die Maßnahme?

Ziel der geplanten Richtlinie ist die Verfeinerung der EU-Vorschriften über die Kapitaladäquanz von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten hinsichtlich der Verwendung interner Risikomanagementmodelle ("interne Modelle") zur Berechnung von Eigenkapitalanforderungen sowie hinsichtlich der Eigenkapitalanforderungen für Waren und derivative Wareninstrumente.

II. Welche Arten von Unternehmen sind betroffen?

Die geplante Richtlinie betrifft Wertpapierfirmen und Kreditinstitute in der Europäischen Union.

III. Welche Verpflichtungen werden den Unternehmen direkt auferlegt?

Durch den Vorschlag werden nur für Waren und derivative Wareninstrumente von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, die der Richtlinie 93/6/EWG des Rates unterliegen, neue Eigenkapitalanforderungen eingeführt. Diese Instrumente werden einer verfeinerten aufsichtlichen Behandlung unterliegen, die eine Eigenkapitaldecke vorschreibt, die Warenpreissrisiken besser widerspiegelt. Folglich wird der Gesamtbetrag der verbindlichen Eigenkapitalunterlegung nicht notwendigerweise höher sein als nach geltendem Recht, hängt aber von der Zusammensetzung des Portefeuilles jedes einzelnen Instituts ab, die sich häufig ändern kann. Durch die geplante Richtlinie werden die Mitgliedstaaten darüber hinaus in die Lage versetzt, Kreditinstituten und Wertpapierfirmen die Möglichkeit einzuräumen, interne Modelle für den Zweck der Berechnung der Eigenkapitalanforderungen zu verwenden. Wenn Mitgliedstaaten davon Gebrauch machen, kann die genauere Risikomessung zu einer Senkung der Kapitalaufwendungen führen.

IV. Welche Verpflichtungen werden den Unternehmen voraussichtlich durch örtliche Behörden auferlegt?

Keine.

V. Gibt es Sondermaßnahmen für KMU? Wenn ja, um welche Art von Maßnahmen handelt es sich?

Keine.

VI. Welche Auswirkungen wird der Vorschlag voraussichtlich haben:

- (a) auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen?
- (b) auf die Beschäftigung?

- (a) Die Einführung der Methode der internen Modelle wird die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Wertpapierfirmen und Kreditinstitute erhalten, die in direktem Wettbewerb mit Kreditinstituten aus Nicht-EU-Staaten stehen, die bereits die Verwendung interner Modelle zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen zulassen. Die Verwendung interner Modelle zur Berechnung von Eigenkapitalanforderungen verringert darüber hinaus die Notwendigkeit der doppelten Berechnung für interne und aufsichtliche Zwecke, die voraussichtlich zu erheblichen Kosteneinsparungen für Wertpapierfirmen und Kreditinstitute führen wird. Die Verwendung genauerer Berechnungsmethoden kann auch zu niedrigeren Eigenkapitalanforderungen für Wertpapierfirmen und Kreditinstitute führen und somit Eigenkapital freisetzen, was den für Unternehmen verfügbaren Kreditbetrag erhöhen kann.

Für Waren und derivative Wareninstrumente wird durch die Richtlinie eine verfeinerte aufsichtliche Behandlung eingeführt. Die geplanten Maßnahmen lehnen sich eng an Bestimmungen eines anderen internationalen Gremiums von Bankaufsehern im breiteren Kontext der G-10-Länder an und dienen daher dem Ziel gleicher weltweiter Wettbewerbsbedingungen.

Darüber hinaus trägt ein verstärktes Bewusstsein und eine bessere Kontrolle der von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten eingegangenen Risiken zur Stärke und somit zur Wettbewerbsfähigkeit von Finanzinstituten bei.

- (b) Im Vorgriff auf die Einführung interner Modelle stellen die Institute zunehmend hochqualifiziertes IT-Personal ein.

VII. Wurden beide Sozialpartner angehört? Welche Auffassung haben sie vertreten?

Nein. Die geplanten Maßnahmen betreffen nur die Aufsichtsvorschriften für Wertpapierfirmen und Kreditinstitute."

26.09.97**Beschluß
des Bundesrates**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/6/EWG des Rates über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten

KOM(97) 71 endg.; Ratsdok. 9406/97

Der Bundesrat hat in seiner 716. Sitzung am 26. September 1997 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Bundesrat begrüßt den Richtlinienvorschlag, da er die Baseler Eigenkapitalvereinbarung vom Januar 1996 in das EU-Recht umsetzen soll. Er bittet die Bundesregierung jedoch, sich im weiteren Verlauf der Beratungen für eine Reihe von Änderungen einzusetzen:

- Im Hinblick auf die zu erwartende Beratungszeit der Richtlinie hält es der Bundesrat für erforderlich, die in Artikel 2 Nummer 1 vorgesehene Umsetzungsfrist vom 01.01.1998 auf den 01.07.1998 zu verschieben.
- Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Einfügung eines neuen Artikels 12a in die Kapitaladäquanzrichtlinie befürchtet der Bundesrat internationale Wettbewerbsnachteile für Institute, die dem EU-Recht unterliegen. Deswegen sollte der Text der Vorschrift noch weitergehend an die Baseler Eigenkapitalübereinkunft angepaßt werden.
- Zur Präzisierung des Anwendungsbereichs der Richtlinie (Artikel 1 Nummer 1) ist nach Auffassung des Bundesrates an geeigneter Stelle eine Definition des Warenbegriffs aufzunehmen.

Insbesondere sollten unter die Begriffe "Waren und Warenderivate" bzw. "Geschäfte mit Wareninstrumenten und derivaten Wareninstrumenten" nicht Waren- und Warentermingeschäfte der Kreditgenossenschaften im Rahmen des Warenverkehrs fallen, soweit sie bisher usancenmäßig im branchenüblichen Umfang betrieben werden.

- Anhang VIII des Richtlinienvorschlags sieht vor, die Verwendung eigener interner Risikomanagementmodelle zur Ermittlung des Warenrisikos einer Genehmigungspflicht zu unterwerfen. Diese Regelung enthält nach Auffassung des Bundesrates eine Überregulierung und sollte durch ein Anerkennungsverfahren - Verwendung, wenn die Aufsichtsbehörde nicht widerspricht - ersetzt werden.
- Im übrigen sollte es nach Auffassung des Bundesrates dabei bleiben, daß Änderungen der Kapitaladäquanzrichtlinie nur durch Ratsbeschluß vorgenommen werden können. Das übliche Komitologieverfahren würde der weitreichenden Bedeutung dieser Richtlinie hingegen nicht gerecht.